Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/9972

24. 02. 98

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll (Gesetz zum PfP-Truppenstatut)

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen soll eine multilaterale Grundlage für die Rechtsstellung von Streitkräften bei Übungen im Rahmen des NATO-Programms „Partnerschaft für den Frieden" (PfP) bilden. Es macht die Regeln des NATO-Truppenstatuts verbindlich für alle Partnerstaaten und sieht in einem Zusatzprotokoll den Verzicht auf die Vollstreckung der Todesstrafe gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte eines anderen Vertragsstaates, ihres zivilen Gefolges oder ihrer Angehörigen vor.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Die Anwendung des Gesetzes wird zur Arbeitserleichterung bei der Planung und Durchführung von Kooperationsvorhaben beitragen und nur geringe Kosten für Bund und Länder verursachen.

Die Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (221) – 379 21 – Na 4/98

Bonn, den 20. Februar 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll (Gesetz zum PfP-Truppenstatut)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium der Verteidigung und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll (Gesetz zum PfP-Truppenstatut)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Allgemeines

Folgenden in Brüssel am 20. Juli 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkünften wird zugestimmt:

a) dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen,

b) dem Zusatzprotokoll vom 19. Juni 1995 zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen.

Das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Abwicklung von Schäden

Für die Abgeltung von Schäden finden die Artikel 6, 8 bis 14 und 25 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183) sowie Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zum Notenwechsel vom 25. September 1990 zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1994 II S. 26) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Vertragsparteien des Übereinkommens über

a) Einreise und vorübergehenden Aufenthalt ihrer Streitkräfte für Übungen, Durchreise auf dem Landwege und Ausbildung von Einheiten sowie

b) die Rechtsstellung der Streitkräfte und ihrer Angehörigen, ihres zivilen Gefolges und der Familienangehörigen bei Aufenthalten im jeweils anderen Staat

durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Diese Vereinbarungen bestimmen abweichend von Artikel I des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel VII des NATO-Truppenstatuts, daß die Gerichte und Behörden des Entsendestaats im Aufnahmestaat keine Strafgerichtsbarkeit ausüben, und enthalten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Regelungen gemäß Artikel 2 § 7 Abs. 2 und 3 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554). In die Vereinbarungen können, gegebenenfalls auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, weitere Regelungen gemäß Artikel 2 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes aufgenommen werden.

Artikel 4

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel V sowie das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel II für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen sowie das Zusatzprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz Vorschriften enthält, die das Verwaltungsverfahren der Landesbehörden regeln.

Zu Artikel 2

Die Regelung entspricht Artikel 3 § 5 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes. Die Zuständigkeit der Verteidigungslastenverwaltung der Länder für die Abgeltung der Schäden hat sich in mehr als 40 Jahren bewährt. Für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist die Verteidigungslastenverwaltung des Landes Berlin zuständig.

Die Verteidigungslastenverwaltung entscheidet bei dienstlich verursachten Schäden unter Zugrundelegung deutschen Rechts über Ansprüche gegen den ausländischen Staat und zahlt die Entschädigung mit bindender Wirkung für die Vertragsstaaten an den Geschädigten aus. Ergänzende Regelungen werden mit den neuen Partnern in Anlehnung an die Verfahren vereinbart, die für die Zusammenarbeit mit den in der Bundesrepublik Deutschland ständig stationierten Streitkräften gelten.

Für außerdienstlich verursachte Schäden ist gemäß Artikel 2 § 16 Abs. 5 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vorgesehen, daß die Dienststellen der Verteidigungslastenverwaltung Abfindungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (ex gratia payments) leisten. Auch solche Schadensfälle werden von der Verteidigungslastenverwaltung seit Jahrzehnten im Rahmen des Artikels VIII Abs. 6 des NATO-Truppenstatuts bearbeitet. Mit den neuen Partnern werden zu diesem Zweck ergänzende Regelungen auf der Grundlage des Artikels IV des Übereinkommens und des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vereinbart. Von einer Regelung im Vertragsgesetz selbst wird abgesehen, da sie den ausländischen Staat nicht zu Erstattung verpflichten würde.

Zu Artikel 3

Bei Verhandlungen über Vereinbarungen nach dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554) hat sich das Bedürfnis nach Regelungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gezeigt, wobei auch Aufenthalte der Bundeswehr in den Partnerstaaten nach gleichen Bedingungen geregelt werden können. Dabei ist vorgesehen, die Angehörigen der Streitkräfte des jeweiligen Entsendestaats grundsätzlich der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaats zu unterwerfen, auf deren Ausübung aber in Übereinstimmung mit Artikel 2 § 7 Abs. 2 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes abgesehen werden soll, es sei denn, daß wesentliche Belange der Rechtspflege des Aufenthaltsstaats die Ausübung erfordern. Die Entsendestaaten werden auf dem Gebiet des Aufenthaltsstaats keine Strafgerichtsbarkeit ausüben. Die Vertragsparteien leisten einander Rechtshilfe im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts. Die vorliegende Verordnungsermächtigung ergänzt dementsprechend die Verordnungsermächtigung gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes, die Vereinbarungen darüber zuläßt, daß Angehörige ausländischer Streitkräfte der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, sich jedoch nicht auf die anderen hier genannten Gegenstände bezieht.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel V sowie das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel II für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkungen

Bund und Länder werden durch die Ausführung des Gesetzes nur mit geringen zusätzlichen Kosten belastet. Die Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten. Die Anwendung des Gesetzes wird vielmehr zur Arbeitserleichterung bei der Planung und Durchführung von Kooperationsvorhaben beitragen. Auch Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen

Agreement among the States Parties to the North Atlantic Treaty and the other States participating in the Partnership for Peace regarding the status of their Forces

Convention entre les Etats parties au Traité de l'Atlantique Nord et les autres Etats participant au Partenariat pour la paix sur le statut de leurs forces

(Übersetzung)

The States Parties to the North Atlantic Treaty done in Washington on 4 April 1949 and the States which accept the invitation to Partnership for Peace issued and signed by the Heads of States and Government of the member States of the North Atlantic Treaty Organisation in Brussels on 10 January 1994 and which subscribe to the Partnership for Peace Framework Document;

Les Etats parties au Traité de l'Atlantique Nord, signé à Washington le 4 avril 1949, et les Etats qui acceptent l'invitation à participer au Partenariat pour la paix, lancée et signée par les chefs d'Etat et de gouvernement des Etats membres de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord à Bruxelles le 10 janvier 1994, et qui souscrivent au Document cadre du Partenariat pour la paix;

Die Vertragsstaaten des am 4. April 1949 in Washington beschlossenen Nordatlantikvertrags und die Staaten, welche die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Nordatlantikvertrags-Organisation am 10. Januar 1994 in Brüssel ausgefertigte und unterschriebene Einladung zur Partnerschaft für den Frieden annehmen und die das Rahmendokument der Partnerschaft für den Frieden unterzeichnen –

Constituting together the States participating in the Partnership for Peace;

Constituant ensemble les Etats participant au Partenariat pour la paix;

zusammen die Staaten darstellend, die an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmen;

Considering that the Forces of one State Party to the present Agreement may be sent and received, by arrangement, into the territory of another State Party;

Considérant que les forces d'un Etat partie à la présente Convention peuvent être envoyées et reçues, par arrangement, sur le territoire d'un autre Etat partie;

in der Erwägung, daß die Truppen eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens durch Vereinbarung in das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats entsandt und dort aufgenommen werden können;

Bearing in mind that the decisions to send and to receive Forces will continue to be the subject of separate arrangements between the States Parties concerned;

Tenant compte du fait que les décisions d'envoyer et de recevoir des forces continueront de faire l'objet d'arrangements distincts entre les Etats parties concernés;

eingedenk dessen, daß die Beschlüsse zur Entsendung und Aufnahme von Truppen auch weiterhin Gegenstand von Sondervereinbarungen zwischen den betroffenen Vertragsstaaten sein werden;

Desiring, however, to define the status of such Forces while in the territory of another State Party;

Désirant toutefois définir le statut de telles forces lorsqu'elles se trouveront sur le territoire d'un autre Etat partie;

in dem Wunsch jedoch, die Rechtsstellung dieser Truppen während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats festzulegen;

Recalling the Agreement between the States Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces done at London on 19 June 1951;

Rappellant la Convention entre les Etats parties au Traité de l'Atlantique Nord sur le statut de leurs forces, signée à Londres le 19 juin 1951;

eingedenk des am 19. Juni 1951 in London beschlossenen Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Except as otherwise provided for in the present Agreement and any additional Protocol in respect to its own parties, all States Parties to the present Agreement shall

Article I

Sauf dispositions contraires de la présente Convention et de tout protocole additionnel en ce qui concerne ses propres parties tous les Etats parties à la présente

Artikel I

Soweit in diesem Übereinkommen und in einem etwaigen Zusatzprotokoll in bezug auf dessen Vertragsparteien nichts anderes bestimmt ist, wenden alle Vertragsstaa-

apply the provisions of the Agreement between Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces, done at London on 19 June 1951, hereinafter referred to as the NATO SOFA, as if all States Parties to the present Agreement were Parties to the NATO SOFA.

Convention appliqueront les dispositions de la Convention entre les parties au Traité de l'Atlantique Nord sur le statut de leurs forces, signée à Londres le 19 juin 1951, et ci-après dénommée la SOFA de l'OTAN, comme si tous les Etats parties à la présente Convention étaient parties à la SOFA de l'OTAN.

ten dieses Übereinkommens die Bestimmungen des am 19. Juni 1951 in London beschlossenen Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, im folgenden als NATO-Truppenstatut bezeichnet, so an, als seien alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts.

Article II

(1) In addition to the area to which the NATO SOFA applies the present Agreement shall apply to the territory of all States Parties to the present Agreement which are not Parties to the NATO SOFA.

Article II

(1) Outre le territoire auquel s'applique la SOFA de l'OTAN, la présente Convention s'appliquera au territoire de tous les Etats parties à la présente Convention qui ne sont pas parties à la SOFA de l'OTAN.

Artikel II

(1) Außer auf das Gebiet, auf welches das NATO-Truppenstatut angewendet wird, findet dieses Übereinkommen auf das Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten dieses Übereinkommens Anwendung, die nicht Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts sind.

(2) For the purposes of the present Agreement, references in the NATO SOFA to the North Atlantic Treaty area shall be deemed also to include the territories referred to in paragraph 1 of the present article, and references to the North Atlantic Treaty shall be deemed to include the Partnership for Peace.

(2) Aux fins de la présente Convention, toute référence de la SOFA de l'OTAN à la région du Traité de l'Atlantique Nord est censée inclure également les territoires indiqués au paragraphe 1 du présent article, et toute référence au Traité de l'Atlantique Nord est censée inclure le Partenariat pour la paix.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens gelten Bezugnahmen im NATO-Truppenstatut auf das Gebiet des Nordatlantikvertrags auch als Bezugnahmen auf die in Absatz 1 bezeichneten Hoheitsgebiete und Bezugnahmen auf den Nordatlantikvertrag auch als Bezugnahmen auf die Partnerschaft für den Frieden.

Article III

For purposes of implementing the present Agreement with respect to matters involving Parties that are not Parties to the NATO SOFA, provisions of the NATO SOFA that provide for requests to be submitted, or differences to be referred to the North Atlantic Council, the Chairman of the North Atlantic Council Deputies or an arbitrator shall be construed to require the Parties concerned to negotiate between or among themselves without recourse to any outside jurisdiction.

Article III

Aux fins de l'application de la présente Convention à des parties qui ne sont pas parties à la SOFA de l'OTAN, les dispositions de la SOFA de l'OTAN qui prévoient que des demandes seront adressées, ou que des différends seront soumis, au Conseil de l'Atlantique Nord, au Président du Conseil des suppléants de l'Atlantique Nord ou à un arbitre sont interprétées comme stipulant que les parties en cause doivent négocier entre elles, sans recours à une juridiction extérieure.

Artikel III

Zur Durchführung dieses Übereinkommens im Hinblick auf Angelegenheiten, die Vertragsparteien betreffen, welche nicht Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts sind, werden die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts, die vorsehen, daß Anträge oder Meinungsverschiedenheiten dem Nordatlantikrat, dem Vorsitzenden der Nordatlantikratsstellvertreter oder einem Schiedsrichter zu unterbreiten sind, so ausgelegt, daß die betroffenen Vertragsparteien diese Angelegenheiten untereinander durch Verhandlungen ohne Inanspruchnahme außenstehender Gerichte regeln.

Article IV

The present Agreement may be supplemented or otherwise modified in accordance with international law.

Article IV

La présente Convention peut être complétée ou autrement modifiée conformément au droit international.

Artikel IV

Dieses Übereinkommen kann in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ergänzt oder anderweitig modifiziert werden.

Article V

(1) The present Agreement shall be open for signature by any State that is either a Contracting Party to the NATO SOFA, or that accepts the invitation to the Partnership for Peace and subscribes to the Partnership for Peace Framework Document.

(2) The present Agreement shall be subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Government of the United States of America, which shall notify all signatory States of each such deposit.

(3) Thirty days after three signatory States, at least one of which is a Party to the NATO SOFA and one of which has accepted the invitation to the Partnership for Peace and subscribed to the Partnership for Peace Framework Document, have

Article V

(1) La présente Convention sera soumise à la signature de tout Etat qui est partie contractante à la SOFA de l'OTAN ou qui accepte l'invitation à participer au Partenariat pour la paix et souscrit au Document cadre du Partenariat pour la paix.

(2) La présente Convention fera l'objet d'une ratification, d'une acceptation ou d'une approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés auprès du gouvernement des Etats-Unis d'Amérique, qui informera tous les Etats signataires de ce dépôt.

(3) Trente jours après que trois Etats signataires, dont l'un au moins sera partie à la SOFA de l'OTAN et l'un au moins sera un Etat qui a accepté l'invitation à participer au Partenariat pour la paix et qui a souscrit au Document cadre du Partenariat pour la

Artikel V

(1) Dieses Übereinkommen liegt für jeden Staat zur Unterzeichnung auf, der entweder Vertragspartei des NATO-Truppenstatuts ist oder die Einladung zur Partnerschaft für den Frieden annimmt und das Rahmendokument der Partnerschaft für den Frieden unterzeichnet.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die allen Unterzeichnerstaaten jede Hinterlegung notifiziert.

(3) Dreißig Tage nach dem Tag, an dem drei Unterzeichnerstaaten, darunter mindestens eine Vertragspartei des NATO-Truppenstatuts und ein Staat, der die Einladung zur Partnerschaft für den Frieden angenommen und das Rahmendokument der

deposited their instruments of ratification, acceptance or approval, the present Agreement shall enter into force in respect of those States. It shall enter into force in respect of each other signatory State thirty days after the date of deposit of its instrument.

Article VI

The present Agreement may be denounced by any Party to this Agreement by giving written notification of denunciation to the Government of the United States of America, which will notify all signatory States of each such notification. The denunciation shall take effect one year after receipt of the notification by the Government of the United States of America. After the expiration of this period of one year, the present Agreement shall cease to be in force as regards the Party that denounces it, except for the settlement of outstanding claims that arose before the day on which the denunciation takes effect, but shall continue to be in force for the remaining Parties.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised by their respective Governments, have signed this Agreement.

Done in Brussels, this nineteenth day of June, 1995 in the English and French languages, both texts being equally authoritative, in a single original which shall be deposited in the archives of the Government of the United States of America. The Government of the United States of America shall transmit certified copies thereof to all signatory States.

paix, auront déposé leurs instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation, la présente Convention entrera en vigueur pour ces Etats. Elle entrera en vigueur pour chaque autre Etat signataire trente jours après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article VI

La présente Convention peut être dénoncée par toute partie au moyen d'une notification écrite adressée au gouvernement des Etats-Unis d'Amérique, qui informera tous les autres Etats signataires de cette notification. La dénonciation prendra effet un an après réception de la notification par le gouvernement des Etats-Unis d'Amerique. Après l'expiration de ce délai d'un an, la présente Convention cessera d'être en vigueur pour la partie qui l'aura dénoncée, exception faite du règlement des différends nés avant la date à laquelle la dénonciation prendra effet, mais elle restera en vigueur pour les autres parties.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés à cet effet par leurs gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention.

Fait à Bruxelles le 19 juin 1995, en anglais et en français, les deux textes faisant également foi, en un seul original qui sera déposé aux archives du gouvernement des Etats-Unis d'Amérique, lequel en communiquera des copies conformes à tous les Etats signataires.

Partnerschaft für den Frieden unterzeichnet hat, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben, tritt dieses Übereinkommen für diese Staaten in Kraft. Es tritt für jeden anderen Unterzeichnerstaat dreißig Tage nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

Artikel VI

Dieses Übereinkommen kann von jeder Vertragspartei desselben durch schriftliche Kündigungsanzeige an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gekündigt werden; diese wird allen Unterzeichnerstaaten jede Kündigung notifizieren. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Anzeige bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wirksam. Nach Ablauf dieses Jahres tritt das Übereinkommen für die kündigende Vertragspartei außer in bezug auf die Regelung offener Ansprüche, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind, außer Kraft, bleibt jedoch für die übrigen Vertragsparteien weiterhin in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juni 1995 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen

Additional Protocol to the Agreement among the States Parties to the North Atlantic Treaty and the other States participating in the Partnership for Peace regarding the status of their Forces

Protocole additionnel à la Convention entre les Etats parties au Traité de l'Atlantique Nord et les autres Etats participant au Partenariat pour la paix sur le statut de leurs forces

(Übersetzung)

The States Parties to the present additional Protocol to the Agreement among the States Parties to the North Atlantic Treaty and the other States participating in the Partnership for Peace regarding the status of their Forces, hereinafter referred to as the Agreement;

Les Etats parties au présent protocole additionnel à la Convention entre les Etats parties au Traité de l'Atlantique Nord et les autres Etats participant au Partenariat pour la paix sur le statut de leurs forces, ci-après dénommée la Convention;

Die Vertragsstaaten dieses Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, im folgenden als Übereinkommen bezeichnet –

Considering that the death penalty is not provided for under the domestic legislation of some Parties to the Agreement;

Considérant que la législation nationale de certaines parties à la Convention ne prévoit pas la peine de mort;

in der Erwägung, daß die Todesstrafe im innerstaatlichen Recht einiger Vertragsparteien des Übereinkommens nicht vorgesehen ist –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Insofar as it has jurisdiction according to the provisions of the Agreement, each State Party to the present additional Protocol shall not carry out a death sentence with regard to any member of a force and its civilian component, and their dependents from any other States Party to the present additional Protocol.

Article I

Dans la mesure où une juridiction lui est reconnue par les dispositions de la Convention, chaque Etat partie au présent protocole additionnel s'abstiendra d'appliquer la peine de mort à un membre et à la famille d'un membre d'une force et de l'élément civil d'une force d'un quelconque autre Etat partie au présent protocole additionnel.

Artikel I

Soweit ein Vertragsstaat dieses Zusatzprotokolls nach den Bestimmungen des Übereinkommens Zuständigkeit besitzt, wird er ein Todesurteil an einem Mitglied einer Truppe und ihres zivilen Gefolges sowie ihren Angehörigen aus einem anderen Vertragsstaat dieses Zusatzprotokolls nicht vollstrecken.

Article II

(1) The present Protocol shall be open for signature by any signatory of the Agreement.

(2) The present Protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Government of the United States of America, which shall notify all signatory States of each such deposit.

(3) The present Protocol shall enter into force 30 days after the date of deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval by three signatory States, at least one of which is a Party to the NATO SOFA and one of which is a State having accepted the invitation to join the Partnership for Peace and having subscribed to the Partnership for Peace Framework Document.

Article II

(1) Le présent protocole sera soumis à la signature de tous les signataires de la Convention.

(2) Le présent protocole sera sujet à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés auprès du gouvernement des Etats-Unis d'Amérique qui informera tous les Etats signataires du dépôt de chaque instrument.

(3) Le présent protocole entrera en vigueur trente jours après que trois Etats signataires, dont au moins un Etat partie à la SOFA de l'OTAN et un Etat ayant accepté l'invitation à adhérer au Partenariat pour la paix et ayant souscrit au Document cadre du Partenariat pour la paix, auront déposé leur instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Artikel II

(1) Dieses Protokoll liegt für jeden Unterzeichner des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die allen Unterzeichnerstaaten jede Hinterlegung notifiziert.

(3) Dieses Protokoll tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem drei Unterzeichnerstaaten, darunter mindestens eine Vertragspartei des NATO-Truppenstatuts und ein Staat, der die Einladung zur Partnerschaft für den Frieden angenommen und das Rahmendokument der Partnerschaft für den Frieden unterzeichnet hat, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.

(4) The present Protocol shall come into force in respect of each other signatory State on the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval with the Government of the United States of America.

Done in Brussels, this nineteenth day of June, 1995 in the English and French languages, both texts being equally authoritative, in a single original which shall be deposited in the archives of the Government of the United States of America. The Government of the United States of America shall transmit certified copies thereof to all signatory States.

(4) Le présent protocole entrera en vigueur, pour chacun des autres Etats signataires, à la date du dépôt, auprès du gouvernement des Etats-Unis d'Amérique, de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Fait à Bruxelles, le 19 juin 1995, en anglais et en français, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Celui-ci en transmettra des copies certifiées conformes à tous les Etats signataires.

(4) Dieses Protokoll tritt für jeden anderen Unterzeichnerstaat am Tag der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juni 1995 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zum Übereinkommen und dem Zusatzprotokoll

1. Allgemeiner Teil

Angesichts der historischen Veränderungen nach Beendigung des Ost-West-Konflikts beschlossen die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten auf ihrem Gipfeltreffen vom 10. – 11. Januar 1994 in Brüssel, durch eine Erneuerung des Bündnisses zur Schaffung einer neuen Sicherheitsordnung für Europa beizutragen. Ein wesentliches Ergebnis des Gipfels war die Einladung der Nordatlantischen Allianz an die jungen Demokratien Mittel-, Ost- und Südosteuropas sowie die Russische Föderation und die Nachfolgestaaten der Sowjetunion, mit dem Bündnis im Rahmen der „Partnerschaft für den Frieden" noch enger politisch und militärisch zusammenzuarbeiten. Das Programm soll verhindern, daß neue Trennlinien in Europa geschaffen werden. Alle Staaten, die diese Einladung annehmen, werden sich an gemeinsamen militärischen Planungen und Übungen beteiligen können. Dabei soll die Fähigkeit zur Kooperation entwickelt werden, insbesondere bei Einsätzen zur Friedenswahrung, im Such- und Rettungsdienst, bei humanitären Hilfsaktionen und anderen zu vereinbarenden Operationen. Bisher haben 27 Staaten die Einladung der Nordatlantischen Allianz angenommen, darunter auch neutrale bzw. militärisch ungebundene Staaten wie Schweden, Österreich und Finnland. Diese große Resonanz auf das Programm sowie die an Umfang und Vielfalt stetig zunehmenden PfP-Aktivitäten unterstreichen die politische Qualität der Partnerschaft für den Frieden.

Diese Zusammenarbeit nahm mit der Gründung des Nordatlantischen Kooperationsrats im Dezember 1991 konkrete Formen an. Der Nordatlantische Kooperationsrat sollte vor allem den sicherheitspolitischen Dialog sowie die praktische Zusammenarbeit u.a. auf den Gebieten der Verifikation, Konversion und Abrüstung fördern. Regelmäßige Treffen der NATO mit Kooperationspartnern auf höchster politischer und militärischer Ebene, die seither stattgefunden haben, dienten der Vertrauensbildung und führten zu einer Vertiefung der Beziehungen. Die Außenminister des Nordatlantischen Kooperationsrats beschlossen auf ihrer Tagung in Sintra am 30. Mai 1997, einen neuen Mechanismus der Zusammenarbeit zu schaffen, den Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat, der den Nordatlantischen Kooperationsrat ersetzt und weitere Möglichkeiten für eine substantiell erweiterte Partnerschaft und für verstärkte Zusammenarbeit zwischen der NATO und ihren Partnern eröffnet. Dem Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat gehören zur Zeit alle 16 NATO-Mitglieder sowie 28 weitere Staaten aus Mittel-, Nord-, Ost- und Südosteuropa an.

Ein wesentliches Ziel der Partnerschaft für den Frieden ist die Befähigung der Partner zum Zusammenwirken mit NATO-Streitkräften insbesondere bei friedenssichernden Einsätzen und humanitären Operationen. Daher liegt ein Schwerpunkt auf der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Übungen.

Als statusrechtliche Regelung für diese Aktivitäten wurde am 19. Juni 1995 in Brüssel das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen zur Zeichnung aufgelegt. Das Übereinkommen besteht aus einem Abkommen, das die Regeln des NATO-Truppenstatuts auf alle Partnerstaaten anwendbar macht und so die Zusammenarbeit zwischen alten und neuen Partnern des Bündnisses erleichtert, sowie einem Zusatzprotokoll, das den Verzicht auf die Vollstreckung der Todesstrafe gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte eines anderen Vertragsstaats, ihres zivilen Gefolges oder ihrer Angehörigen enthält. Es wurde am 17. Mai 1995 vom Nordatlantikrat im Entwurf verabschiedet und am 19. Juni 1995 in Brüssel zur Zeichnung aufgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll am 20. Juli 1995 gezeichnet. Für 21 der bislang 36 Unterzeichnerstaaten ist das Abkommen bereits in Kraft (Anlage 1).

In den zuständigen Gremien der NATO und der EU ist die Frage der Vereinbarkeit der Bestimmungen des Übereinkommens mit dem geltenden europäischen Recht aufgenommen worden. Problematisch ist dabei die Anwendung der Befreiungsvorschriften der Artikel X – XII des NATO-Truppenstatuts auf die neuen Partner. Um zu vermeiden, daß die Ratifikation des Übereinkommens von einer Klärung dieser Frage abhängig gemacht wird, soll bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung abgegeben werden, die deutlich macht, daß das im Aufenthaltsstaat geltende Recht hinsichtlich der Befreiung ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder von Steuern und sonstigen Abgaben unberührt bleibt.

Das Übereinkommen kann gemäß Artikel IV nach den Regeln des Völkerrechts ergänzt oder anderweitig modifiziert werden. Damit ist sichergestellt, daß erforderliche Ergänzungen auf der Grundlage des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554), das für Übungen, Durchreise auf dem Landwege und Ausbildung von Einheiten gilt, nicht im Widerspruch zu dem Übereinkommen stehen.

2. Besonderer Teil

Artikel I

Artikel I regelt den Grundsatz, daß alle Vertragsparteien des Abkommens die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts anwenden. Das NATO-Truppenstatut stellt einen heute weithin bewährten Ausgleich dar zwischen dem Vorrang des Rechts des Entsendestaats für Angelegenheiten seiner eigenen Streitkräfte und der Territorialhoheit des Aufenthaltsstaats. Manche seiner Bestimmungen sind allerdings durch nachfolgende Staatenpraxis eingeschränkt worden.

So dürften Entsendestaaten kaum ein Interesse haben, für die Dauer vorübergehender Aufenthalte ihrer Streitkräfte im Ausland Straf- oder Disziplinargerichtsbarkeit dort auszuüben. Andererseits ist der Aufenthaltsstaat nur ausnahmsweise daran interessiert, seine Strafgerichtsbarkeit über Mitglieder ausländischer Streitkräfte wahrzunehmen. In der Regel ist allen Beteiligten am besten dadurch gedient, daß der Aufenthaltsstaat auf die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit verzichtet, der Entsendestaat sich aber verpflichtet, die seiner Strafgewalt unter-

worfenen Beschuldigten aus dem Ausland zurückkehren zu lassen und Strafverfahren nur im Inland durchzuführen. Um dies auch im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden zu gewährleisten, wird in die ergänzenden Vereinbarungen, die mit den PfP-Partnern auf der Grundlage des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes zu schließen sind, eine Regelung aufgenommen werden, die die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit durch den ausländischen Staat in der Bundesrepublik Deutschland ausschließt. Zugleich soll festgelegt werden, daß bei Straftaten, die von Angehörigen der ausländischen Streitkräfte im Bundesgebiet begangen werden, von der Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit abgesehen wird, es sei denn, daß wesentliche Belange der deutschen Rechtspflege die Ausübung erfordern. Diese Regelung findet sich bereits in Artikel 19 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und in Artikel 2 § 7 Abs. 2 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes. Bei ihrer Anwendung kann sich die Praxis am Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 19 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut orientieren. Auch für Aufenthalte von Angehörigen der Bundeswehr in einem PfP-Partnerstaat sollen diese Grundsätze in Vereinbarungen verankert werden.

Weitere Einschränkungen des NATO-Truppenstatuts gelten heute auf dem Gebiet der Steuer- und Abgabenbefreiungen. Im europäischen Binnenmarkt liegt die Regelungskompetenz insoweit nicht mehr allein bei den Regierungen, sondern bereits weitgehend bei der Europäischen Union (EU). Die Bestimmungen der Artikel X – XIV des NATO-Truppenstatuts sind daher EU-konform anzuwenden. Die Befreiung von Verbrauchsteuern gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Systemrichtlinie 92/12 EWG ist auf Streitkräfte der NATO-Mitgliedstaaten beschränkt. Die in Artikel XI des NATO-Truppenstatuts vorgesehene Befreiung von Zöllen kann ohne Probleme auf die Streitkräfte der neuen Partner des Bündnisses ausgedehnt werden, da diese sich ausnahmslos aufgrund internationaler Übereinkünfte i.S. des Artikels 136 der Zollbefreiungsverordnung (EWG) Nr. 918/83 in Deutschland aufhalten werden. In Zusammenarbeit mit den anderen EU-Mitgliedstaaten wird zu prüfen sein, inwieweit Befreiungen von besonderen Verbrauchssteuern, die für alliierte Streitkräfte gelten, auch auf die neuen Partner des Bündnisses erstreckt werden können. Dies ist nur durch eine Ergänzung der EU-Vorschriften erreichbar. Die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abzugebende Erklärung, wonach das im Aufenthaltsstaat geltende Recht hinsichtlich der Befreiung ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder von Steuern und sonstigen Abgaben unberührt bleibt, stellt die Übereinstimmung des neuen Vertragsrechts mit geltenden EU-Vorschriften sicher und hält zugleich deren Weiterentwicklung offen.

Artikel II

Der räumliche Anwendungsbereich des Übereinkommens wird durch das Gebiet umschrieben, „auf welches das NATO-Truppenstatut angewendet wird" („the area to which the NATO SOFA applies", „le territoire auquel s'applique la SOFA de l'OTAN"). Damit wird Bezug genommen auf Artikel XX des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951, der den Anwendungsbereich dieses Abkommens grundsätzlich auf das „Mutterland" begrenzt. Die Anwendung des NATO-Truppenstatuts auf das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wird nicht durch seinen Artikel XX eingeschränkt, sondern durch Artikel 11 (i.V.m. Kapitel I Abschnitt I der Anlage I) des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889). Die Bundesregierung geht davon aus, daß das PfP-Truppenstatut von dieser Einschränkung nicht berührt wird und auf dem gesamten Bundesgebiet Anwendung findet. Die einheitliche Anwendung des Übereinkommens im gesamten Bundesgebiet entspricht den berechtigten Interessen der Vertragspartner, die durch die Verhandlungsgeschichte und den Text des Artikels II zum Ausdruck gebracht worden ist und zwingenden praktischen Bedürfnissen entspricht.

Bereits durch den Notenwechsel zur Rechtsstellung der ständigen Stationierungsstreitkräfte in Berlin und den neuen Ländern vom 25. September 1990 i.d.F. vom 12. September 1994 (BGBl. 1990 II S. 1250; 1994 II S. 26, 3714) ist sichergestellt, daß die ständigen Stationierungsstreitkräfte, ihre zivilen Gefolge, ihre Mitglieder und ihre Angehörigen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die gleiche Rechtsstellung genießen, die ihnen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gewährt wird. Dasselbe Ziel wird durch den am 5. Mai 1997 paraphierten Notenwechsel für die Streitkräfte der Vertragsstaaten des NATO-Truppenstatuts, ihre zivilen Gefolge, ihre Mitglieder und ihre Angehörigen angestrebt, deren Streitkräfte, zivilen Gefolge, Mitglieder und Angehörigen sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht ständig aufhalten.

Es ist beabsichtigt, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung abzugeben, wonach die Bundesrepublik Deutschland davon ausgeht, daß Artikel II nach dem Sinn und Zweck des Übereinkommens seiner Anwendung auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht (Anlage 2). Damit soll die Übereinstimmung des neuen Vertragsrechts mit den tatsächlichen Erfordernissen der aktuellen Sicherheitslage und dem Bedarf nach einer einheitlichen Regelung sichergestellt werden.

Artikel III

Artikel III paßt die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts, die vorsehen, daß Anträge oder Meinungsverschiedenheiten, die dem Nordatlantikrat, dem Vorsitzenden der Nordatlantikratsstellvertreter oder einem Schiedsrichter zu unterbreiten sind, den Bedürfnissen der neuen Partner an.

Artikel IV

Artikel IV läßt es zu, das Übereinkommen nach den Regeln des Völkerrechts zu ergänzen oder anderweitig zu modifizieren. Die mit dem Übereinkommen bezweckte Anwendung des Standards des NATO-Truppenstatuts auch im Verhältnis zu den neuen Partnern des Bündnisses dient der Zusammenarbeit zwischen alten und neuen Partnern. Auf abweichende Regelungen soll daher weitgehend verzichtet werden.

Sofern Modifikationen nach Maßgabe des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes erfolgen, ist zu berücksichtigen, daß Artikel 2 Satz 1 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes es erlaubt, Streitkräfteaufenthaltsvereinbarungen auf diejenigen Regelungen zu beschränken, die nach ihrem Sinn

und Zweck erforderlich sind. Das Streitkräfteaufenthaltsgesetz läßt im übrigen die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts unberührt. Daher müssen nur bei Sachverhalten, die vom NATO-Truppenstatut nicht erfaßt sind, ergänzende Regelungen getroffen werden. Soweit das national geltende Recht dies erfordert, müssen abweichende Regelungen nach dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz getroffen werden (vgl. Amtliche Begründung zum Streitkräfteaufenthaltsgesetz, BT-Drucksache 13/730 vom 9. März 1995, S. 9 rechts). Im übrigen können auch Ergänzungen, die der bezweckten Anwendung der Standards des NATO-Truppenstatuts Rechnung tragen, vereinbart werden (z.B. Verfahrensbestimmungen zur Schadensbearbeitung).

In den zuständigen Gremien der NATO und der EU ist die Frage der Vereinbarkeit der Bestimmungen des Übereinkommens mit dem geltenden europäischen Recht aufgenommen worden. Problematisch ist dabei die Anwendung der Befreiungsvorschriften der Artikel X – XII des NATO-Truppenstatuts auf die neuen Partner. Um zu vermeiden, daß die Ratifikation des Übereinkommens von einer Klärung dieser Frage abhängig gemacht wird, ist beabsichtigt, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung abzugeben, die deutlich macht, daß das im Aufenthaltsstaat geltende Recht hinsichtlich der Befreiung ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder von Steuern und sonstigen Abgaben unberührt bleibt (Anlage 3).

Artikel V

Artikel V umschreibt den Kreis der Staaten, denen das Übereinkommen zur Zeichnung offensteht, bestimmt die Voraussetzungen des Inkrafttretens und regelt die Hinterlegung. Depositar ist die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die auch Depositar des NATO-Truppenstatuts ist.

Artikel VI

Artikel VI regelt die Kündigung und fortwirkende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen

Das Zusatzprotokoll, das den Verzicht auf die Vollstreckung der Todesstrafe gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte eines anderen Vertragsstaats, ihres zivilen Gefolges oder ihrer Angehörigen enthält, wurde auf Wunsch einiger NATO-Staaten, der von der deutschen Seite unterstützt wurde, als Ergänzung des multilateralen Statusabkommens vereinbart.

Es besteht die Erwartung, daß alle Partnerstaaten das Zusatzprotokoll annehmen und entsprechende Änderungen ihrer Rechtsordnungen gesetzlich bestätigen werden.

Langfristig kann das Zusatzprotokoll zur generellen Abschaffung der Todesstrafe in den Partnerstaaten beitragen.

Anlage 1 zur Denkschrift

Übereinkommen
zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und
den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten
über die Rechtsstellung ihrer Truppen

Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen
zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und
den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten
über die Rechtsstellung ihrer Truppen

Ratifizierungsstand (13. Oktober 1997)

	Zeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde	Inkrafttreten
Albanien	10. Oktober 1995	9. Mai 1996	8. Juni 1996
Armenien			
Aserbaidschan			
Belarus			
Belgien	31. Oktober 1995		
Bulgarien	16. Oktober 1995	29. Mai 1996	28. Juni 1996
Dänemark	3. Juli 1995		
Deutschland	20. Juli 1995		
Estland	29. August 1995	7. August 1996	6. September 1996
Finnland	16. Dezember 1996	2. Juli 1997	1. August 1997
Frankreich	1. Dezember 1995		
Georgien	18. Juli 1995	19. Mai 1997	18. Juni 1997
Griechenland	9. Oktober 1997		
Island	10. März 1997		
Italien	14. März 1996		
Kanada	13. Oktober 1995	2. Mai 1996	1. Juni 1996
Kasachstan	31. Juli 1996		
Kirgisische Republik			
Lettland	13. Dezember 1995	19. April 1996	19. Mai 1996 [ZP: 1. Juni 1996]
Litauen	31. Januar 1996	15. August 1996	14. September 1996
Luxemburg	18. Februar 1997		
Malta			
frühere jugoslawische Republik Mazedonien	30. Mai 1996	19. Juni 1996	19. Juli 1996
Moldavien	6. September 1996	1. Oktober 1997	31. Oktober 1997
Niederlande	5. Februar 1996	26. Juni 1997	26. Juli 1997
Norwegen	19. Juni 1995	4. Oktober 1996	3. November 1996
Österreich	16. Januar 1997 [ZP: 27. März 1997]		
Polen	3. November 1995	4. April 1997	4. Mai 1997
Portugal	8. September 1997		
Rumänien	3. November 1995	5. Juni 1996	5. Juli 1996

noch Anlage 1 zur Denkschrift

	Zeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde	Inkrafttreten
Russische Föderation			
Schweden	4. April 1996	13. November 1996	13. Dezember 1996
Slowakei	11. August 1995	13. Dezember 1995 [ZP: 18. Sept. 1996]	13. Januar 1996 [ZP: 18. Sept. 1996]
Slowenien	31. Juli 1995	18. Januar 1996	17. Februar 1996 [ZP: 1. Juni 1996]
Spanien	16. Dezember 1996		
Tschechische Republik	2. November 1995	27. März 1996	26. April 1996 [ZP: 1. Juni 1996]
Türkei	5. Februar 1996*)		
Turkmenistan			
Ukraine	6. Mai 1996		
Ungarn	21. Juni 1995	14. Dezember 1995	13. Januar 1996 [ZP: 1. Juni 1996]
USA	19. Juni 1995*)	9. August 1995	13. Januar 1996
Usbekistan	24. Juli 1996	30. Januar 1997	1. März 1997
Vereinigtes Königreich	5. März 1996*)		

*) Zeichnung nur des Übereinkommens, nicht des Zusatzprotokolls.

Anlage 2 zur Denkschrift

Notenentwurf

(Erklärung zum räumlichen Geltungsbereich
des PfP-Truppenstatuts für die Bundesrepublik Deutschland)

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Frau Minister,

ich beehre mich, für die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der heutigen Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen folgende Erklärung abzugeben:

Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß Artikel II des Übereinkommens vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen nach dem Sinn und Zweck des Übereinkommens seiner Anwendung auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht.

Genehmigen Sie, Frau Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez.

Unterschrift des Botschafters

Anlage 3 zur Denkschrift

Notenentwurf

(Erklärung über die Unberührtheit
des im Aufenthaltsstaat geltenden Rechts hinsichtlich
der Befreiung ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder
von Steuern und sonstigen Abgaben)

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Frau Minister,

ich beehre mich, für die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der heutigen Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen folgende Erklärung abzugeben:

Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß Artikel I des Übereinkommens vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen das in der Bundesrepublik Deutschland geltende EU-Recht hinsichtlich der Befreiung ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder von Steuern und sonstigen Abgaben unberührt läßt.

Genehmigen Sie, Frau Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez.

Unterschrift des Botschafters

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf im Ganzen

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf wesentliche Interessen der Länder im Sinne der Nummer 4 der Lindauer Absprache vom 14. November 1957 berührt und dementsprechend die Befassung der Ständigen Vertragskommission der Länder erfordert. Diese Befassung ist bisher unterblieben. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Befassung der Ständigen Vertragskommission nachzuholen und sie dementsprechend unverzüglich einzuleiten.

2. Die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland ist bereits 1995 durch das Streitkräfteaufenthaltsgesetz – SkAufG – geregelt worden. Dieses Gesetz sollte vor allem die Teilnahme Deutschlands an der von der NATO initiierten Partnerschaft für den Frieden ermöglichen. Nicht zuletzt weil die Bundesregierung ermächtigt sein wollte, Vereinbarungen mit den neuen Partnern durch Rechtsverordnung ohne parlamentarische Zustimmung zu ratifizieren, wurden im Interesse des Schutzes der Bürger und der Umwelt in Artikel 1 und 2 SkAufG eine Reihe von Bedingungen für derartige Vereinbarungen festgelegt. Solche Vorgaben wurden vor allem für die Beteiligung der betroffenen Länder, die Abgeltung etwaiger von ausländischen Soldaten verursachter Schäden sowie für den Umweltschutz gemacht. In der Begründung zum SkAufG ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch für den Fall, daß das NATO-Truppenstatut für Aktivitäten im Rahmen des Programms Partnerschaft für den Frieden anwendbar gemacht werden sollte, das SkAufG erforderlich ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Bundesregierung sich nunmehr dieser Bedingungen des SkAufG für den Abschluß der Einzelvereinbarungen entledigen will. Die Regelungen zum Schutz der Bürger und der Umwelt, aber auch zur Beteiligung der betroffenen Länder, erscheinen vielmehr unentbehrlich.

3. **Zu Artikel 2**

 In Artikel 2 ist folgender Satz anzufügen:

 „Für Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder der ausländischen Streitkräfte aus Handlungen oder Unterlassungen, die nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden sind, findet – abweichend von Satz 1 – Artikel 2 § 16 Abs. 5 Buchstabe b Satz 1 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. II S. 554) Anwendung."

 Begründung:

 Der vorliegende Artikel 2 des Gesetzentwurfs knüpft bei der Abgeltung von Schäden ausschließlich an die Regelungen des NATO-Truppenstatuts (NTS) an. Nach Artikel VIII Abs. 6 NTS wäre die Abgeltung eines außerdienstlich angerichteten Schadens davon abhängig, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe die Behörden des Entsendestaates eine Abfindung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht anbieten. In allen anderen Fällen wäre der Geschädigte darauf angewiesen, seinen Anspruch gegen den Schädiger selbst gerichtlich durchzusetzen. Diese Regelung ist unzureichend:

 Bislang führten in der Bundesrepublik Deutschland in nennenswertem Umfang nur Angehörige der Streitkräfte von Bündnispartnern, die hier dauerhaft Truppenteile stationiert haben, Übungen durch. Für diese Fälle war die Haftungsregelung des Artikels VIII NTS auch hinsichtlich der außerdienstlich verursachten Schäden ausreichend, da diese Streitkräfte feste Dienststellen in Deutschland unterhalten und die Schädiger regelmäßig auch nach Übungsende in Deutschland lebten. Im Rahmen des Programms Partnerschaft für den Frieden wird die militärische Zusammenarbeit auch auf Staaten ausgedehnt, in denen die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse teilweise erheblich von den deutschen Verhältnissen abweichen. Diese Staaten unterhalten in Deutschland keine militärischen Dienststellen, die Ansprechpartner bei Schadensfällen sein könnten. Soldaten, die im Rahmen oder bei Gelegenheit einer in der Regel kurzen Übung Schäden verursachen, sind bei Geltendmachung des Ersatzanspruchs durch den Geschädigten wieder im Heimatland. Selbst wenn es einem deutschen Geschädigten gelingen sollte, einen im Heimatland des Schädigers vollstreckbaren Titel zu erwirken, wird die Realisierung des Anspruchs möglicherweise an der durch unterschiedliche Einkommensverhältnisse sowie ein etwaiges Währungsgefälle bestehenden mangelnden Zahlungsfähigkeit des Schädigers scheitern. Ein derartiges Risiko darf unseren Bürgern aber nicht aufgebürdet werden.

 Da die Angehörigen der ausländischen Streitkräfte auf Befehl ihres Entsendestaates und auf Einladung der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat sich zeitlich begrenzt in Deutschland befinden, hat der Bund die Pflicht, die Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche auf zumutbare Weise zu gewährleisten. Dies ist bei Übernahme der in § 16 Abs. 5 SkAufG vorgesehenen Haftungsregelung der Fall. Danach können die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung auch außerdienstlich verursachte Schäden regulieren. In der Begründung zu Artikel 2 (Satz 1 des Absatzes 3) des Gesetzentwurfs wird zwar ausdrücklich auf § 16 Abs. 5 des SkAufG verwiesen; die bloße Absichtserklärung, mit den neuen Partnern ergänzende Regelungen zu vereinbaren, bietet aber keinerlei Rechtssicherheit. Die Behauptung, daß von einer Regelung im Vertragsgesetz abgesehen werde, da sie den ausländischen Staat nicht zur Erstattung verpflichte, ist nicht nachvollziehbar: Erforderlich ist eine innerstaatliche Rege-

lung, welche sicherstellt, daß dem inländischen Geschädigten durch deutsche Behörden Rechtssicherheit gewährt wird. Die Bundesregierung hat es in der Hand, in den Vereinbarungen mit den jeweiligen Partnerstaaten eine Erstattungsregelung für alle Schäden vorzusehen, und sei es in der Art, daß von deutschen Behörden regulierte Schäden mit etwaigen von Angehörigen der Bundeswehr in Partnerstaaten verursachten Schäden verrechnet werden.

4. **Zu Artikel 3**

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die betroffenen Länder werden beteiligt."

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„In diese Vereinbarungen sind auch die übrigen Regelungen gemäß Artikel 2 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes aufzunehmen, soweit nach ihrem Gegenstand und Zweck erforderlich."

Begründung:

zu Buchstabe a)

Der vorliegende Gesetzentwurf gibt die im Streitkräfteaufenthaltsgesetz vorgesehene Beteiligung der betroffenen Länder an den Aufenthaltsvereinbarungen auf. Diese Beteiligung ist jedoch unentbehrlich.

Zu Buchstabe b)

Artikel 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs stellt für den Bund lediglich eine Ermächtigung dar, die ihn zu nichts verpflichtet. Damit würden die für den Schutz der deutschen Interessen wichtigen Rahmenbedingungen des SkAufG aufgegeben. Die Länder besäßen nicht mehr die Garantien, die das SkAufG für sie enthält. Dies ist nicht hinnehmbar, zumal das SkAufG gerade auf Vereinbarungen im Rahmen des Programms Partnerschaft für den Frieden abzielte.

Artikel IV des PfP-Truppenstatuts vom 19. Juni 1995 läßt ergänzende Bestimmungen ausdrücklich zu.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Forderung des Bundesrates in Nummer 1 ist nicht begründet.

Die in der Nummer 2 geäußerten Bedenken lassen sich durch die klare Aussage ausräumen, daß auch die Bundesregierung an der uneingeschränkten Geltung des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes (SkAufG) festhält.

Den Änderungswünschen in Nummer 3 und 4 kann weitgehend entsprochen werden.

Zu Nummer 1

Ziffer 4 der Lindauer Absprache vom 14. November 1957 sieht vor, daß bei Verträgen, welche wesentliche Interessen der Länder berühren, gleichgültig ob sie die ausschließliche Kompetenz der Länder betreffen oder nicht, die Länder möglichst frühzeitig über den beabsichtigten Abschluß derartiger Verträge unterrichtet werden, damit sie rechtzeitig ihre Wünsche geltend machen können.

Die Länder sind dementsprechend über den beabsichtigten Abschluß des Übereinkommens zwischen den Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen unterrichtet worden. Eine Befassung der Ständigen Vertragskommissionen mit dem Entwurf eines Vertragsgesetzes ist in der Lindauer Absprache nicht vorgesehen.

Zu Nummer 2

Auch die Bundesregierung hält an der uneingeschränkten Geltung des SkAufG fest. Sie hat daher in den Vertragsverhandlungen gemeinsam mit anderen Staaten darauf hingewirkt, daß das PfP-Truppenstatut gemäß seinem Artikel IV „in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ergänzt oder modifiziert werden" kann.

Der Regelungsbereich des SkAufG umfaßt Einreise und vorübergehenden Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in Deutschland für Übungen, Durchreise auf dem Landwege und Ausbildung von Einheiten. Das SkAufG enthält hierfür das Erfordernis von Regierungsvereinbarungen, die von der Bundesregierung unter Beteiligung der Länder gemäß Artikel 2 SkAufG und Artikel 3 des Vertragsgesetzes zum PfP-Truppenstatut abgeschlossen werden.

Dem PfP-Truppenstatut verbleibt ein eigener Anwendungsbereich neben dem SkAufG insoweit, als es die Rechtsgrundlage für den Aufenthalt deutscher Soldaten in den PfP-Staaten bildet und darüber hinaus Aufenthalte ausländischer Soldaten in Deutschland regelt, soweit diese nicht unter den oben beschriebenen Regelungsbereich des SkAufG fallen.

Dem PfP-Truppenstatut kommt daher eine besondere Bedeutung im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik in Europa zu.

Zu Nummer 3

Den Interessen der Länder soll Rechnung getragen werden, indem in Artikel 2 des Vertragsgesetzes folgende Regelung als neuer Absatz 2 aufgenommen wird:

„(2) Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder der Streitkräfte einer Vertragspartei aus Handlungen oder Unterlassungen, die nicht in Ausübung des Dienstes begangen wurden, werden gemäß Artikel 2 Satz 1 mit § 16 Abs. 5 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554) abgewickelt."

Der Bund ist bereit, für derartige Schäden in Vorleistung zu treten. Die Bezugnahme auf das SkAufG stellt sicher, daß der ausländische Staat dem Bund für die außerdienstlich verursachten Schäden haften soll und der Bund von ihm die erbrachten Zahlungen zurückfordern kann. Damit wird im Bereich der außerdienstlichen Drittschäden eine einheitliche Rechtslage für Aufenthalte nach dem PfP-Truppenstatut und dem SkAufG geschaffen.

Zu Nummer 4

Den Änderungswünschen der Länder kann Rechnung getragen werden, indem Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs zum PfP-Truppenstatut folgende Fassung enthält:

„In diese Vereinbarungen sind, gegebenenfalls auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, weitere Regelungen gemäß Artikel 2 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes aufzunehmen, soweit nach ihrem Gegenstand und Zweck erforderlich."

In Artikel 3 des Gesetzentwurfs zum PfP-Truppenstatut wird als neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die betroffenen Länder werden beteiligt."

Die Forderung nach Beteiligung der betroffenen Länder entspricht der Regelung des Artikels 1 Abs. 3 SkAufG. Die Beteiligung ist in einem eigenen Absatz aufgeführt, um zu verdeutlichen, daß sie sich auf die ganze Vorschrift bezieht.

Die in Artikel 3 des Gesetzes zum PfP-Truppenstatut vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ist eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes. Sie ermöglicht, Vereinbarungen mit entsprechendem Inhalt auch für die Bundeswehr bei Auslandsaufenthalten in PfP-Staaten zu schließen.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 82114049 2. 98
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333